

1915.

I.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Armenunterstützung.
2. Wirkungsbereich der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direktion in Kino-Angelegenheiten.
3. „Omega“-Decken und Baumaterialien, Ges. m. b. H., Zulassung.
4. Verkauf von kinematographischen Apparaten mit Zelluloidfilmen.
5. Gift-Verkehr.
6. Festsetzung der Höchstpreise für Hafer.
7. Legitimationszwang für Reisen im Banat.

#### II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

8. Vergebung von Kasanienbraterstandplätzen auf städtischem Grunde.

Magistrat:

9. Unmittelbarer Stellvertreter des Magistratsdirektors.

Anhang:

10. Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

#### Armenunterstützung.

Der Bezug von Krankengeld nach dem Krankenversicherungsgesetze schließt an und für sich die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung einer Armenunterstützung nicht aus. Bei der Entscheidung über die Berechtigung eines Negreßbegehrens nach § 28 H.-G. kommt es nur auf die Feststellung des augenblicklichen Bedürfnisses im konkreten Falle an.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7240/14:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. v. Rezycki, Dr. Schimm, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Ritter v. Mayr-Wolff, über die Beschwerde der Stadlgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1913, Z 323.529, betreffend die Verweigerung des Ausbittels rufes anlässlich der dem Franz B. gewährten Unterstützung von 20 K, nach der am 16. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Rudolf Hornel zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Über sein Ansuchen vom 20. August 1910 wurde dem am 6. Jänner 1883 zu Kamenitz a. d. Linde geborenen und dorthin zuziehenden Hilfsarbeiter Franz B., dem schon am 3. Jänner 1910 eine Unterstützung seitens der Gemeinde Wien im Betrage von 10 K verabreicht worden war, neuerlich am 20. August 1910 von der Gemeinde Wien auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes eine Unterstützung von 20 K ausgesetzt, deren Rückersatz die Gemeinde Wien von der Heimatgemeinde am 2. November 1910 mit der Motivierung ansprach, daß der Unterstützte längere Zeit ohne jeden Erwerb und sein Weib hochschwanger war.

Die Heimatgemeinde Kamenitz a. d. Linde hatte schon vorher am 31. August 1910 ein ganz allgemein gehaltenes Schreiben an den Wiener Magistrat, das ein allgemeines Unterstützungsverbot enthielt, gerichtet, welches dem Magistrat Wien den Anlaß bot, in einem an das Bezirksamt für den X. Bezirk gerichteten Erlasse vom 24. Oktober 1910 dieses Verbot als vollkommen ungesetzlich zu bezeichnen.

Dem am 2. November 1910 gestellten Ersatzbegehren gegenüber nahm die Heimatgemeinde den Standpunkt der Verweigerung des Rückersatzes mit der Einwendung ein, daß der Unterstützte erst 27 Jahre alt und arbeitsfähig sei und die Unterstützungserteilung dem § 26 des Heimatgesetzes widerspreche; dabei wies die Heimatgemeinde auch auf die dem B. seitens der Gemeinde Wien schon früher am 3. Jänner 1910 erteilte Unterstützung hin.

Zu bemerken ist diesbezüglich, daß eine Rückersatzpflicht der Heimatgemeinde hinsichtlich dieser ersten Unterstützung von 10 K im Instanzenzuge nicht anerkannt und daß die diesbezügliche Entscheidung von der Gemeinde Wien damals vor dem Verwaltungsgerichtshofe auch nicht angefochten worden war.

Anna B., die Gattin des Unterstützten, die vorerst nicht vernommen werden konnte, gab am 16. Dezember 1910 an, daß ihr Gatte in der Zeit vom 1. August 1910 bis 30. August 1910 bei der Firma Pittel & Brausewetter in Wien als Hilfsarbeiter mit einem Wochenlohn von 20 K bedienstet und Mitglied der Bezirkskrankenassa des VIII. Bezirkes gewesen sei.

Auf Grund dieses Materiales entschied die Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde am 16. Jänner 1912 dahin, daß die Heimatgemeinde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 24, 26 und 28 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht verpflichtet ist, die obbezeichnete Unterstützung zu erteilen, indem der Umstand, welcher den Anlaß zur Gewährung der obigen Geldaushilfe gegeben hat, nämlich, daß Genannter längere Zeit ohne jeden Erwerb war, nicht zweifellos sichergestellt wurde und die gepflogenen hiesigen Erhebungen ergaben, daß die seitens der dortigen Armenrates gepflogenen derlei Erhebungen nicht sichbändig sind, indem die Partei zur Zeit der gewährten Unterstützung bei der Firma Pittel & Brausewetter in Wien, IV., Wiednergürtel 54, als Hilfsarbeiter mit einem Wochenlohn von 20 K bedienstet und Mitglied der Krankenassa in Wien, VIII. Bezirk, Abteilung Nr. 31, war, demnach kein Grund zur angesprochenen Hilfeleistung im Sinne der obzitierten Gesetzesbestimmungen vorliegend war.

Über Rekurs der Gemeinde Wien, in welchem sie ausführte, es sei ausgeschlossen, daß dem B. die Unterstützung gewährt worden wäre, wenn er sich in einem Wochenverdienste von 20 K befunden hätte, weshalb angenommen werden müsse, daß er damals krank und außerstande war, von dem Krankengelde bei der in Wien herrschenden Teuerung seine hochschwangeren Frau und ein Kind zu erhalten — das Kind des Unterstützten war jedoch, wie die späteren Erhebungen ergaben, schon früher am 6. Juni 1910 gestorben — und worin neue Erhebungen beantragt wurden, veranlaßte die Statthaltereit tatsächlich vorerst eingehendere Erhebungen.

Franz B., persönlich am 2. Dezember 1912 vernommen, gab an, er sei in der ersten Woche des August 1910 wegen eines Magenleidens in das Triester Spital gekommen, welches er Ende August verlassen habe; dann sei er zierlich vier Wochen im Krankenstande gewesen und habe ein Krankengeld von täglich 1 K 50 h von der Wiener Bezirkskrankenassa bezogen. Seine Frau habe am 26. Oktober 1910 entbunden. In Beschäftigung sei sie bis zum 25. Juli 1910 als Tagelöhnerin bei den Maurern gestanden und habe hiebei pro Tag 2 K 40 h verdient; sie sei auch bei der Bezirkskrankenassa versichert gewesen. Kinder seien im Jahre 1910 nicht vorhanden gewesen. Vor seiner Erkrankung sei er

bei der Firma Pittel & Brausewetter bei den Kabellegerarbeiten in der Florianigasse bedient gewesen.

Die Wiener Bezirkskrankenkassa gab zur Auskunft, daß B. im August 1910, und zwar vom 18. August bis inklusive 4. September 1910 das Krankengeld bezog, und zwar habe er für die Dauer seiner Verpflegung im Franz Josefs-Spitale vom 18. bis 24. August 1912 das halbe Krankengeld bezogen; nach einer späteren Mitteilung der Bezirkskrankenkassa betrug dieses halbe Krankengeld in der Zeit vom 18. bis 24. August 1910 täglich 75 h, dagegen während der Dauer der häuslichen Pflege vom 25. August bis 4. September täglich 1 K 50 h. Welchen Verdienst B. bei der Firma Pittel & Brausewetter bezog, ist vorerst nicht festgestellt worden, da die Auskunft dieser Firma sich auf das Jahr 1911 bezog, während hier das Jahr 1910 in Betracht kommt. Der Stundenlohn desselben habe im Jahre 1911 sich auf 31 h und 37 h in der Zeit vom 27. März bis 9. Juli 1911 belaufen.

Die Statthalterei Prag hielt vor ihrer Entscheidung dem magistratischen Bezirksamte X in Wien vor, daß nach den bisherigen Erhebungen B. zur Zeit der Unterstüßung ein Krankengeld von 1 K 50 h bezogen habe und seine Ehefrau am 26. Oktober 1910 niedergekommen, also durchaus nicht infolge vorgeschrittener Schwangerschaft arbeitsunfähig gewesen sei, und fragte an, ob das Bezirksamt nicht vorzöge, den Rekurs zurückzuziehen.

Das magistratische Bezirksamt lehnte jedoch die Zurückziehung des Rekurses mit Note vom 27. September 1913 ab, in der sie auch die Unterstüßungsbedürftigkeit noch näher ausführte.

Sobin entschied die Statthalterei am 27. Oktober 1913 dahin, es werde dem Rekurse der Gemeinde Wien keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

„Wie die durchgeführten Erhebungen ergaben, erkrankte Franz B. am 18. August 1910, war am 20. August 1910 in Spitalverpflegung und hatte in dieser Zeit Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes von 1 K 50 h, also 75 h täglich. Somit konnte von einer augenblicklichen Notlage infolge längerer Arbeitslosigkeit, wie zur Begründung der Unterstüßung seitens des Wiener Magistrates angeführt wird, keine Rede sein, da angenommen werden muß, daß das Krankengeld für Wien in einer solchen Höhe festgesetzt ist, daß der Zweck der Krankenversicherung, nämlich den Versicherten und seine von ihm alimentierten Angehörigen vor Not zu schützen, erreicht wird.“

Was den Hinweis der Rekursergänzung auf die in Wien herrschende Teuerung betrifft, muß bemerkt werden, daß die Gemeinde Wien verpflichtet ist, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß eine Partei dauernd mit ihren Bezügen in Wien nicht leben kann, somit die Voraussetzungen einer dauernden Armenversorgung gegeben sind, gemäß § 30 des zitierten Heimatgesetzes vorzugehen.“

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Gemeinde Wien, welcher der Verwaltungsgerichtshof auf Grund nachstehender Erwägungen stattzugeben fand:

Nach § 28 des Heimatgesetzes darf die Gemeinde auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstüßung nicht verweigern vorbehaltlich des Erlasses, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen solchen Rückersanspruch der Aufenthaltsgemeinde Wien gegenüber der Heimatgemeinde Kamenitz a. d. Linde und hing die Entscheidung über denselben daher von der Feststellung ab, ob der Tatbestand des § 28 des Heimatgesetzes — ein augenblickliches Bedürfnis, das ist ein Bedürfnis, dessen Befriedigung einen Aufschub nicht gestattet — vorhanden und ob die verabreichte Unterstüßung per 20 K tatsächlich nötig war.

Während die I. Instanz sich, wenn auch auf Grund eines nicht ausreichenden Erhebungsmaterials, in eine Feststellung der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Regressanspruches der Aufenthaltsgemeinde maßgebenden Tatsachen einließ und den Regressanspruch auf Grund der Annahme abwies, daß kein Grund zur Unterstüßung des B. vorgelegen sei, mit anderen Worten, daß die verabreichte Unterstüßung, und zwar wegen der Bedienung des Unterstüßten bei der Firma Pittel & Brausewetter überhaupt nicht nötig, ein augenblickliches Bedürfnis nicht vorhanden gewesen sei, hat die Statthalterei die Regierung eines augenblicklichen Bedürfnisses schon dadurch zu begründen vermeint, es müsse angenommen werden, daß die Fixierung des Krankengeldes für Wien an und für sich schon in solcher Höhe erfolgt sei, um dem Versicherten und dessen Angehörigen den Schutz vor Not zu gewährleisten.

Auch die Statthalterei verneint demnach den Bestand eines augenblicklichen Bedürfnisses und damit die Notwendigkeit der verabreichten Unterstüßung, allein nicht auf Grund der Würdigung der konkreten Erwerbs- und Familienverhältnisse des Unterstüßten, wie sie im Zeitpunkte der Unterstüßung tatsächlich bestanden, sondern auf Grund einer abstrakten Annahme, die sich im Grunde als eine Fiktion der Behörde erweist. Denn es ist klar, daß ein im Zeitpunkte der Unterstüßungsgewährung bezogenes Krankengeld von 75 h und selbst ein nach der Spitalsentlassung bezogenes Krankengeld von 1 K 50 h täglich nicht unter allen Umständen die Erhaltung der Familienangehörigen eines erkrankten Hilfsarbeiters gewährleisten kann; da es nach dem Gesetze auf die Feststellung des augenblicklichen Bedürfnisses im konkreten Falle ankommt, folgt daraus, daß der Bezug eines Krankengeldes die Behörde auch nicht der Pflicht entheben kann, trotzdem die Umstände des einzelnen Falles selbst in Betracht zu ziehen und erst auf Grund der durch deren Feststellung gewonnenen Würdigung der konkreten Verhältnisse zur Beurteilung eines ihr nach § 28 des Heimatgesetzes vorgelegten Regressbegehrens zu gelangen.

Da die Statthalterei sich daher zu Unrecht schon durch den Hinweis auf des Bezug des Krankengeldes zur Abweisung des Regressanspruches der

Gemeinde Wien bestimmt fand, stellt sich die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet dar, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

## 2.

### Wirkungskreis der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direktion in Kino-Angelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1914, Z. VII a-798/1 (M. B. A. XXI, 43475, M. Abt. IV, 5814/14):

Anlässlich der Erteilung von Kinematographen-Lizenzen an A. Sch. und F. B. in Floridsdorf haben sich zwischen der Polizei-Direktion und dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk Divergenzen bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 191, ergeben. Hierüber wird der k. k. Polizei-Direktion folgendes eröffnet:

In formalrechtlicher Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen der Neuerteilung einer Lizenz und einer sogenannten Verlängerung oder Erneuerung derselben nicht, weil jede Lizenz nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden kann, nach deren Ablauf sie erlischt.

Es ist daher auch jede Verlängerung wie die Erteilung einer Lizenz zu behandeln und sohin gemäß § 6 der Kino-Verordnung bei Betrieben mit festem Standorte vor Erteilung derselben der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu bieten, ebenso wie die Erteilung (Erneuerung) davon abhängig bleibt, daß die Betriebsmittel den Anforderungen der Kinematographen-Verordnung entsprechen und daß die Eignung der Betriebsstätte nachgewiesen erscheint.

In der Praxis wird das Verfahren über Ansuchen von Lizenzerneuerungen allerdings ein möglichst einfaches sein müssen, schon um die in Frage kommenden Parteien nicht unnötig in ihren wirtschaftlichen Interessen zu schädigen und ihnen überflüssige Kosten zu ersparen.

Bezüglich der vom magistratischen Bezirksamte XXI in dem Berichte vom 25. Oktober 1913, M. B. A. XXI-34910, aufgeworfenen Frage der Kommissionierung der Betriebsstätte wird bemerkt, daß die Kompetenz der Polizei-Direktion als der Verleihungsbehörde sich auch auf die Entscheidung über die Eignung des Lokales erstreckt.

Die auf Allerhöchster Entschließung beruhenden Vorschriften über den Wirkungskreis der Polizeibehörden (St. Kundmachung vom 9. Februar 1851, L.-G.-Bl. Nr. 39) bestimmen nämlich im § 19, daß die Bewilligung zu öffentlichen Produktionen jeder Art und zu allen Schaustellungen den Polizeibehörden in Wien, also der Polizei-Direktion zusteht. Die Kompetenz zur Erteilung der Befugnis für die Ausübung einer Unternehmung enthält aber, sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnen, auch begrifflich das Recht und die Pflicht der betreffenden Behörde, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Unternehmung ausübt werden kann. Dazu gehört aber bei Schaustellungen mit festem Standorte auch die Beschaffenheit des Lokales. Sonach hat über die gemäß § 6 der Kinematographen-Verordnung nachzuweisende Eignung der Betriebsstätte lediglich die Polizei-Direktion die Entscheidung zu fällen.

Selbstverständlich werden hierdurch die der Gemeinde zustehenden Befugnisse in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht in keiner Weise berührt, wie auch im § 28 der Kino-Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Die k. k. Statthalterei glaubt der bestimmten Erwartung Ausdruck geben zu können, daß die bei der Lizenzerteilung mitwirkenden Faktoren, so wie bisher auch in Hinblick durch einträchtiges Zusammenwirken alle unnötigen und die Parteien schädigenden Verzögerungen vermeiden werden.

## 3.

### „Omega“-Decken und Baumaterialien, Ges. m. b. H., Zulassung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 3868:

In Erledigung des Ansuchens der „Omega“-Decken und Baumaterialien-Ges. m. b. H., VI., Hofmühlgasse 13, wird die Verwendung der „Omega“-Decke bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Omega“-Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten.

3. Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig.

4. Die obere Wand der Hofmühle darf, soweit die Tiefe der nutenförmigen Ausnehmung reicht, als Verstärkung des Betondruckgurtes in Rechnung gestellt werden.

Dies kann mit genügender Genauigkeit in der Weise erfolgen, daß die Aufbetonschicht durchwegs um die Nutentiefe verstärkt angenommen wird.

4. Die Formsteine sind derart zu gestalten, daß die Rippen an keiner Stelle schmaler als 6 cm werden.

Die Schubspannungen sind für den schmälsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

Die eisernen Abstandhalter dürfen nicht als Ersatz für Scherbügel in Rechnung gestellt werden.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes  $a$  des Schwerpunktes der Eisen- einlage von der Deckenunterkante ist die Stärke der Rippen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fugenlosen Unterficht aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist in der Berechnung ausführlich nach- zuweisen.

Zur Überprüfung des angegebenen Eigengewichtes erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Baubeginn schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadt- bauamte erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten. 8. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungslatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu ver- wenden, damit die Formziegel ein sicheres Auflager erhalten.

Falls zur Bewehrung nur Rundeißen verwendet werden, kann die Anordnung der Abstandhalter entfallen.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit  $\frac{1}{6}$  von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist der Auflager-Einspannung dadurch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, welche mindestens 0.4 jener des Feldmomentes beträgt.

Doch ist auch bei freiauflegend berechneten Decken den durch die fette Einmauerung entstehenden Einspannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0.2 der Bewehrung des Feldmomentes gleichkommt, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druck- spannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenpannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gefattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckurte des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Für die Berechnung von Scheidemauerträgern kann das Gewicht der Scheidemauer auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt angenommen werden.

Der Aufbeton ist in diesem Streifen in der rechnungsmäßig erforderlichen Stärke, mindestens aber 5 cm dick auszuführen und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastverteilung mit Rundeißen von mindestens 5 mm Durchmesser in Abständen von höchstens 20 cm senkrecht zur Längsrichtung der Rippen zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schallbichtigkeit gleich- wertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist den Bauplänen aus- zuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der bau- berechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Sachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen D<sub>1</sub>, D<sub>2</sub>, E<sub>1</sub>, F und der Musterstein werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

**Verkauf von kinematographischen Apparaten mit Zelluloidfilms.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1914, M. Abt. IV, 1026:

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung für Wien) wird verboten, Zelluloidfilms, die zum häuslichen Gebrauche bei Kinoapparaten bestimmt sind, feilzuhalten, wenn sie nicht in Blechbehältern verwahrt und mit einer Belehrung versehen sind, in der auf die Feuergefährlichkeit derartiger Films und die bei ihrer Ver- wahrung und Verwendung notwendige Vorsicht nachdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Be- stimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sind, auf Grund des § 48 obigen Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

\* \* \*

**Muster einer Belehrung:**

„Zelluloid! Feuergefährlich! In Blechdose verwahren! Offenes Licht fernhalten! Nicht rauchen! Kindern nur unter Aufsicht überlassen!“

5.

**Gift-Verschleiß.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 11. Dezember 1914, Z. I, 55:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk wird hiemit dem Herrn Ditolar P i c k a auf Grund der Zurücklegung der einschlägigen Kon- zessionen des Geschäftsvorgängers Herrn Adolf Ignaz K l e i n vom 24. Juli 1909, M. B. A. XIX, 15285/09, und vom 24. Oktober 1907, M. B. A. XIX, 14445/07, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte: Wien, XIX., Döblinger Haupt- straße 38, verliehen.

Obige Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 1511/tonz./XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde das bereits bestehende Konto: Z. 14386/XIX verwendet.

\* \* \*

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 13. Jänner 1915, M. B. A. I, 871:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Friedr. B a y e r & K o m p., L. Biberstraße 15, die Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften im Standorte I. Bezirk, Biberstraße 15.

Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 4125/k/I einge- tragen; für die Erwerbsteuerbemessung besteht der Konto Kat.-Z. 30774/1.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Karl D v e r h o f f, geboren 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohn- haft in Wien, I., Hegelgasse 17, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vor- bezeichneten Unternehmens, und zwar für den Giftverschleiß, sowie für den auf Grund der Konzession vom 15. Juli 1899, M. B. A. I, 53037/99, betriebenen Großhandel von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Prä- paraten gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

6.

**Festsetzung der Höchstpreise für Haser.**

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 347:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verur- sachten außerordentlichen Verhältnisse angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe des Hasers im Großhandel dürfen nachstehende Höchst- preise für einen Meterzentner nicht überschritten werden:

- In Niederösterreich und Oberösterreich 25 K.
- In Salzburg 25 K 50 h.
- In Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest und Istrien 26 K 50 h.
- In Tirol, inklusive Landesgetreideaufschlag, und Vorarlberg 27 K 50 h.
- In Böhmen 23 K 50 h.
- In Mähren und Schlesien 24 K.
- In Dalmatien 27 K.

\*

## § 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

## § 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 kg ohne Sach gegen Barzahlung (Netto per Kassa).

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

## § 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

## § 5.

Der Besitzer von Hafervorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben — soweit sie nicht für den eigenen Bedarf notwendig sind — zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen entgeltlich zu bestimmen.

## § 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Hafer aus dem Zollauslande.

## § 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

## § 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

## § 9.

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

## 7.

**Legitimationszwang für Reisen im Banat.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 2. Jänner 1915, Z. VII a-6650/1914 (M. D., 86):

Bezüglich des Verkehres von Zivilpersonen im Banat wurde nachstehende Verfügung getroffen:

Der Verkehr von Zivilpersonen wird für den Raum südlich der Linie Baránda, Torontóváráhely, Al bunár, Raohkárolyfalva, Temesmillós, Homokzil, Temesvojtóc, Bersec, Mezőszalu, Temeszyóllós, Baralia Geiüc Dravicabánya, Stájer Kalamina, Berend, Domásnya, Somoskréve an den Besitz von Passierscheinen geknüpft.

Diese Passierscheine werden von den politischen Behörden unentgeltlich ausgestellt.

Für Reisen in und aus diesem Raume werden die Passierscheine mit Gültigkeit für nur eine Reise (und Rückreise) ausgestellt und muß der Zweck der Reise im Passierscheine ersichtlich gemacht werden.

Zusolge Erlasses des k. k. Ministers des Innern vom 23. Dezember 1914, Z. 18081/M. Z., werden die Unterbehörden aufgefordert, die geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern und durch die Tagespresse zu veranlassen.

**II. Normativbestimmungen.**

Stadtrat:

## 8.

**Bergebung von Kastanienbraterstandplätzen auf städtischem Grunde.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 30. Dezember 1914, M. Abt. IV, 5341:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1914 zur Z. 15008 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Erteilung der Bewilligung für die Aufstellung von Kastanienbratöfen auf städtischem Grunde wird in Zukunft an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Gesuche um Erteilung derartiger Bewilligungen sind bis spätestens 1. März jedes Jahres bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte einzureichen und von diesem Amte bis spätestens 30. April unter Bestätigung des Gesuchstellers zu erledigen.

2. Eine solche Bewilligung ist vorzugsweise nur an nach Wien zuständige und hier seit mindestens einem Jahre dauernd sesshafte Bewerber oder Bewerberinnen zu erteilen.

3. Verheirateten Bewerbern oder Bewerberinnen und solchen, die verwitwet sind und wenigstens für ein Kind zu sorgen haben, können zwei Standplätze bewilligt werden, sonst ist an einen Bewerber oder eine Bewerberin nur die Bewilligung eines Standplatzes zulässig.

4. Im Kriege für einen anderen Erwerb unfähig gewordene Bewerber haben den Vorrang.

5. Der Platzins wird für einen Bratofen im I. Bezirke mit 20 K, in den Bezirken II bis IX und XX mit 15 K, und in den Bezirken X bis XIX und XXI mit 10 K festgesetzt.“

Hiedurch wird der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737, gegenstandslos.

Hingegen bleibt der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 12. Juli 1913, M. Abt. IV, 3619, abgesehen von der mit Herbst 1913 befristeten Berichtserstattung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk, aufrecht.

\* \* \*

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737:

Auf Grund der an den Herrn Bürgermeister und den Stadtrat gerichteten Eingaben einer größeren Zahl von Kastanienbratern um Erlangung günstigerer Bedingungen für die nach Wien zuständigen Bewerber wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, daß hinsichtlich der Behandlung der gegenständlichen Gesuche um Verleihung von derartigen Standplätzen in Zukunft folgendes zu beachten ist:

Bewerber, welche

a) nach Wien zuständig,

b) in Wien seit wenigstens einem Jahre dauernd sesshaft sind und

c) eine größere Familie zu erhalten haben,

können für ihre Person bis zu zwei, und, wenn sie verheiratet sind, für ihre Frauen ebenfalls zwei, zusammen also höchstens vier Standplätze in einem oder mehreren Bezirken erhalten.

Die nicht nach Wien zuständigen Bewerber hingegen dürfen nicht mehr als einen Standplatz erhalten.

\* \* \*

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 12. Juli 1913, M. Abt. IV, 3619:

Um zum Zwecke der in Aussicht genommenen Regelung des Kastanienbratergewerbes in Wien eine Übersicht über die im Gemeindegebiete bestehenden Betriebe dieser Art zu erlangen, weise ich die magistratischen Bezirksämter in teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737, an, die Vergebung jedes Kastanienbraterstandplatzes dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk anzuzugeben.

Diese Anzeige hat auf Anzeigebättern zu erfolgen, die vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk anzufertigen und auszugeben und von diesem Bezirksamte nach erfolgter Ausfüllung in der Form eines Namens- und Standortkataloges zu sammeln sind.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat auf Grund dieser Vormerkungen alle jene Fälle, in denen die im oberwähnten Erlasse der Magistrats-Direktion angegebene Höchstzahl von Standplätzen überschritten ist, der Magistrats-Direktion zur weiteren Verfügung bekanntzugeben und über die bei der Zusammenstellung des Katasters gemachten Wahrnehmungen und sonach etwa zu treffenden Vorkehrungen zur Regelung des Kastanienbratergewerbes im Herbst 1913 Vor schläge zu erstatten.

Schließlich weise ich alle magistratischen Bezirksämter an, jeden Gesuchsteller um Überlassung eines Standplatzes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er im Falle der Überschreitung der Normalzahl von Standplätzen — sei es durch Pachtung, sei es mit Hilfe sogenannter Strohmänner — sowie bei Mißbrauch der Bewilligung von Standplätzen zugunsten dritter Personen den Widerruf seiner sämtlichen Standplätze zu gewärtigen habe.

## Magistrat:

### 9.

#### Unmittelbarer Stellvertreter des Magistratsdirektors.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. August Ruchtern vom 23. Dezember 1914, Nr. D., 8814 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 17. Dezember 1914 auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat den Herrn Ober-Magistrats-Rat Dr. August Mayer zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistratsdirektors bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung des Magistratsdirektors auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

## Anhang.

### 10.

#### Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im III. und IV. Vierteljahre 1914.

#### A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. X. Abt., 1. Teil, II. Bd. A 2998.
- Brand, Dr. A. Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten. Heymann, Berlin, 1914. — A 60163.
- Budwinski, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. XXXVII. 1913. — A 1417.
- Burger Benzel, Die Gebarung der österr. Staatsbahnen und anderer Bahnverwaltungen. Vortrag. K. k. Hof- und Staatsdruckerei Wien, 1914. — A 59369.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. N. F., XV. Bd. — A 1320.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. N. F., XIV. Bd. — A 19429.
- Forchheimer, Dr. Karl, Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges, 1914. Perles, Wien, 1914. — A 60054.
- Fuchs, Dr. Gustav, Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes zum Handelsgewerbengesetz. Manz, Wien, 1914. — A 60100.
- Geller, Dr. Leo, Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1914 samt allen einschlägigen und neueren Vorschriften. Hölzer, Wien, 1911. — A 59984.
- Österr. Justizgesetz. IV. Bd. — A 59984.
- Wehr- und Nebengesetze samt Durchführungsbestimmungen mit Erläuterungen. Perles, Wien, 1913. — A 59464.
- Gesetze. Man. 'sche Taschenausgabe, österr. — XXIV. Bd., I. Abt. — A 582.
- Gracianer, Dr. Ernst, Das Armenrecht. . . von — und Dr. Erich Simm. C. Heymann, Berlin, 1914. — A 59910.
- Grundriß des österr. Rechtes. . . Hsg. von Dr. A. Finger und Dr. D. Franck. II. Bd., 2. Abt. — B 33169.
- Hamburg, Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes pro 1915. — St 21735.
- Hanaukel, Dr. Gustav, Veräußerung von Grundstücken. Eine Studie aus dem österr. Privatrecht. Manz, Wien, 1914. — A 60037.
- Hermann, Dr. Rudolf, Die Gerichtsentlastungsnovelle. . . Manz, Wien, 1914. A 59347.
- Hoyer, Dr. Paul, Die Praxis des Zuwachsgesetzes vom 14. Februar 1911. Meiner, Leipzig, 1914. — A 59897.

- Koller, Dr. Alexander, Ausnahmsgesetze und Verordnungen für den Kriegsfall in der österr.-ungar. Monarchie. Manz, Wien, 1914. — A 59298.
- Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. VIII. Bd., 1900 bis 1904. — A 37117.
- Kriegsvorschriften. (Sonderabdruck aus der „Arbeiter-Zeitung“.) Brand & Komp. Wien, 1914. — A 59653.
- Kiszt, Dr. Franz, v. Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 9. Aufl. Järing. Berlin, 1913. — A 59469.
- Lufschin v. Ebengreuth Arnold, Handbuch der österr. Reichsgeschichte. Buchner, Bamberg, 1914. I. Bd. — A 59338.
- Neumann, Dr. Georg, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen vom 1. August 1895. Manz, Wien, I. Bd., 1914. — A 59912.
- Peters, Fritz, Lehrbuch der Staatsverrechnung. Verw. Prag, 1. Teil. Verrechnungslunde. 1915. — A 60085.
- Polonyi Géza v. Die Wirkung der Gesetzborglage über die Wahl der Reichstags-Abgeordneten auf die Konfessionen. Budapest. — A 59917.
- Renner Karl, Die Nation als Rechtsidee und die Internationale. Vortrag. Brand, Wien, 1914. — A 59349.
- Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 49. Bd. — A 330.
- Scheh, Dr. Josef Freiherr v. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Österreich. 19. Aufl. Manz, Wien, 1914. — A 59948.
- Schmidt Artur, Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes. Dunder und Humblot, München, 1914. — A 5994.
- Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1913. — B 51062.
- Sternberg Moritz, Die Gerichtsentlastungsnovelle. . . Mit erläuternden und kritischen Bemerkungen von Dr. —. Breitenstein, Wien, 1914. — A 60134.
- Thaa Wilhelm, Ritter v. Das novellierte Pensionsversicherungsgesetz. Manz, Wien, 1914. — A 59901.
- Türkel, Dr. Siegfried, Das Dardanariat. Eine strafrechtliche Studie. Manz, Wien, 1914. — A 60131.
- Wölbling Paul, Die preussische Verwaltungsreform. Gedanken und Anregungen. Bahlen, Berlin, 1914. — A 60095.
- Zahlmann, Dr. Moritz, Kommentar zur Moratoriumsverordnung. Manz, Wien, 1914. — A 59900.
- Kommentar zur neuen Moratoriumsverordnung. Manz, Wien, 1914. — A 60065.
- Zehnbauer, Dr. Richard, Gesamtsaat, Dualismus und Pragmatische Sanktion. Gschwend, Freiburg, 1914. — A 60160.

#### Erziehung und Unterricht.

- Sperl, Dr. Hans, Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Deuticke, Wien, 1914. — A 60058.

#### Finanzwesen.

- Birnbaum Bruno, Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Siemenroth, Berlin, 1914. — A 59335.
- Burner Wolfram, Unser volksmäßliches Sparwesen in Kriegs- und Friedenszeiten. Selbstverl. Wien, 1914. — A 60067.
- Denkschrift der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt aus Anlaß ihres 25jährigen Bestandes 1889—1914. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1914. — B 59366.
- Doehl, Dr. Samuel, Kredit- und Hilfeinrichtungen für den Mittelstand. Dunder und Humblot, München, 1914. — A 59909.
- Erläuterungen zum Zentral-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1912. — B 2745.
- Finanzgesetze, Österreichische — über Einzelmaterien mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. Hölzer, Wien, 1914. I. Bd. — A 59342.
- Hartung Hugo, Die finanzielle Rüstung der kriegsführenden Staaten. Fontann & Komp. Berlin, 1914. — A 59933.
- Leiske, Dr. Walter, Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz. Siemenroth, Berlin, 1914. — A 59913.
- Lißner, Dr. Julius, Die Zukunft der Verbrauchsteuern in Deutschland. Enke, Stuttgart, 1914. — A 60059.
- Neubürker Fritz, Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Siemenroth, Berlin, 1913. — A 59977.
- Nienlamp Heinrich, Die Reichs-Aktiengesellschaft. Ein Vorschlag zur Organisation der Friedenswirtschaft im Kriege. Deutsches Verlagshaus „Vita“, Berlin. — A 60033.
- Offenberg L. Die Abschätzung der Immobilien in Stadt und Land. Grundzüge öffentlicher Taxation nebst Beispielen. Parey, Berlin, 1915. — A 60115.
- Zischner Johann, Alphabetisches Verzeichnis der österreichischen Kassen- und Berechnungsvorschriften. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1914. — A 59894.

#### Handel, Gewerbe und Industrie.

- Buchta, Dr. R. v. Das Lebensmittelgewerbe. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker. Akademische Verlagsgesellschaft, Leipzig, 1914. I. Bd. — A 60076.
- Dietrich Rudolf, Betriebswissenschaft. Dunder & Humblot, Leipzig und München, 1914. — A 59966.

- Greineder, Dr. Friedrich. Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke. R. Oldenbourg, München und Berlin, 1914. — A 59828.
- Jungmann, Dr. Heinrich. Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, Mohr. Tübingen, 1914. — A 59987.
- Kinemann Erich. Repetitorium der Handelswissenschaften. 5. Aufl. Bearbeitet von O. Freund. Hölzer. Wien, 1914. — A 60034.
- Olzowski Josef. Warenabsatz im Handwerk und Kleingewerbe als Problem moderner Gewerbeförderung. Lemberg. — A 59370.
- Ramboulet, Dr. Josef. Fortschritte der Gewerbehygiene in Österreich in den Jahren 1908 bis 1913. Supplementband zu Ramboulet's Gewerbehygiene. Deutsche. Wien, 1914. — B 54038.
- Scheiner Anton. Das Handels- und Genossenschaftsregister. Leitfaden. Selbstverlag. Wien, 1913. — A 59414.
- Schilder, Dr. Siegmund. Das handelspolitische Schicksalsjahr 1917. Verlag des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns. Wien, 1914. — A 59365.
- Schmidt Fr. Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinde. Springer. Berlin, 1914. — A 60090.
- Schulz Ludwig. Das Recht des gewerblichen Lehrvertrages. Vahlen. Berlin, 1914. — A 59386.
- Stolar, Dr. Johann. Geschichte der österreichischen Industrie und ihre Förderung unter Kaiser Franz Josef I. Tempky. Wien, 1914. — A 59484.
- Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuss des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs mit Einschluß von Wien in Wien. — A 59462.
- Statut der Genossenschaft der Brunnenmeister, Brunnengräber und Wasserleitungsarbeiter in Wien. — A 59460.
- Statut der Genossenschaft der Marktvirtualienhändler in Wien, 1914. — A 59459.
- Statut des Zentralverbandes der österreichischen Drogistengremien in Wien. Selbstverlag. — A 59461.
- Zahnbrecher Franz X. Die Arbeitgebemachweise in Deutschland. F. L. Schrag. Nürnberg, 1914. — A 59939.
- Zimmermann Waldemar. Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswezens. Fischer, Jena, 1914. — A 60146.

#### Land- und Forstwirtschaft.

- Bonn Peter. Die Hungersnot in unseren Großstädten und wie man diese Quelle der Verbrechen verstopfen kann. Volksvereinsverlag M. Gladbach. 1914. — A 60144.
- Puteani Ernst, Freiherr v., Krieg und Viehproduktion. Beiträge zur Erhaltung und Förderung unserer Viehproduktion im Kriegsjahre 1914. Fried. Wien, 1914. — A 60200.
- Slawkowsky Wilhelm. Krieg, Volks- und Landwirtschaft in Österreich-Ungarn. Einige wirtschaftliche Fragen der Gegenwart. John. Halle an der Saale 1914. — A 59974.
- Steinmetz Stephan. Mobilmachung aller Brotesser gegen die Unvernunft in der Ernährung. Fr. P. Lorenz. Freiburg. — A 60030.
- Untersuchungsanstalt. 25 Jahre — für Nahrungs- und Genussmittel des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines 1889 bis 1914. — A 59485.

#### Nationalökonomie und Sozialpolitik.

- Anderson Rosa. Wie können sich die Frauen in der Kriegszeit nützlich machen? Kiez. Erier, 1914. — A 59965.
- Armenwesen. Das geschlechte und organisierte freiwillige — in der Schweiz. Drell Fußli. Zürich I. und II. Bd., 1914. — A 59940.
- Bernstein Ed. Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie. Singer. Berlin, 1914. A 60022.
- Biel F. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zur Gartenstadtbewegung. Degener. Leipzig, 1914. — A 59953.
- Bittmann Karl. Arbeiterhaushalt und Teuerung. Fischer. Jena, 1914. — A 59387.
- Denkschrift der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über das I. Vierteljahrhundert 1889 bis 1914. Wien. — B 59420.
- Domat H. Der Genossenschaftssozialismus. Finter & Komp. Leipzig, 1914. — A 60152.
- Engel Alfred. Die geänderte Pensionsversicherung. Die Angestelltenversicherung wie sie früher war und wie sie jetzt ist. Brand. Wien, 1914. — A 60005.
- Frage, Zur — der Berufsvormundschaft. Teil VII und VIII. — A 55042.
- Kautsky Karl. Der politische Massenstreik. Ein Beitrag zur Geschichte der Massenstreikdiskussionen innerhalb der deutschen Sozialdemokratie. Singer. Berlin, 1914. — A 59952.
- Klein, Dr. Franz. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbs-Gesellschaften. Vahlen. Berlin, 1914. — 60021.
- Kleinwohnungsbauten. Ergebnisse eines Wettbewerbes. Seemann & Komp. Leipzig. — B 59831.
- Kuske, Dr. Bruno. Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. A. Marcus. Bonn, 1914. — A 59350.
- Pönnle, Dr. Friedrich. Die Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage erläutert an den in Hessen gemachten Erfahrungen. Bergmann. Wiesbaden, 1914. — A 60119.
- Nowak Viktor. Zur Reform der Ehe. Eine sozial-kritische und ethische Studie. Grünfeld. Wien, 1914. — A 60170.

- Besche, Dr. Kurt. Die Krankenversicherung der Diensthofen und anderen im Haushalte Beschäftigten nach der Reichsversicherungsordnung vom 1. Jänner 1914 an. Frensdorf. Berlin, 1913. — A 60068.
- Besl, Dr. P. Der Mindestlohn. Dunder und Humblot. München und Leipzig. 1914. — A 60096.
- Bribram, Dr. Karl. Wirtschaftliches Verhalten in Kriegszeiten. Volkstümliche Vorlesungen. Heller. Wien, 1914. — A 59827.
- Rajnit, Dr. Vela. Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. Dunder & Humblot. München, 1914. — A 59986.
- Trauttmansdorff, Ferd. Erbgraf von und zu. Kinderarbeit. Nach einem Referate, gehalten am 7. Juni 1914. Gr. Kommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Wien 1914. — A 60086.

#### Sonstiges.

- Eißelsberg, Prof. Freih. v. Verwundetenfürsorge im Kriege. Vortrag gehalten am 15. Sept. 1914. Braumüller. Wien, 1914. — A 60159.
- Hochenegg Julius. Die sanitäre Kriegsbereitschaft unseres Vaterlandes. (Vortrag vom 19. Februar 1913) M. Perles. Wien, 1913. — A 59981.
- Krieg. Der —. Statistisches. Technisches. Wirtschaftliches. Heller. Wien, 1914. — A 60043.
- Paul, Dr. Martin. Die verkehrstechnischen Maßnahmen aus Anlaß der Kinderhuldigungen in Schönbrunn am 21. Mai 1908. Bon — und Emil Zumpfe. Selbstverlag. Wien, 1909. — B 59377.
- Tabellen. Otto Hübner's geographische statistische Tabellen. 63. Ausg. 1914. — A 4223.
- Wigmann Leonhard. Strategie der Straßenüberschreitung. „Wie gehe ich recht?“ Wien. — A 60029.
- Winterkettner, Dr. K. v., Berlin—Bagdad. Neue Ziele mitteleuropäischer Politik. Lehmann. München, 1914. — A 60019.
- Zichommler G. Martin. Kriegskrankheiten. Muzé. Leipzig, 1914. — A 59973.

#### B. Gemeindeverwaltung.

- Bartack Hans. Über städtische Wohnungspolitik. Vortrag. Verlag für Fachliteratur. Wien, 1914. — C 59355.
- Dawson William Harbutt. Municipal life and government in Germany. Longmans. Green and Co. London, 1914. — A 59468.
- Gemeinde, Die — Wien während der ersten Kriegswochen. 1. August bis 22. September 1914. Zusammengefasst vom Sekretariate der Wiener christlich-sozialen Parteileitung. Wien, 1914. — A 60023.
- Gomme, Laurence, London. By —. Williams and Morgate, London, 1914. — A 59348.
- Heide, Dr. Wilhelm. Zur Geschichte der Wiener Gemeindeverfassung. Gerlach & Wiedling. Wien 1909. — B 59376.
- Kraatz. Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte. Grunow. Leipzig, 1914. — A 59985.
- Kramer G. Moderne Revisions- und Kontrollenrichtungen in kommunalen Rechnungs- und Kassenwesen. Vahlen. Berlin, 1914. — A 60040.
- Kriegsjahrsber. Hsg. von der Gemeinde Wien. 2. neu bearb. Aufl., Wien im Kriegsjahre 1914. Gerlach & Wiedling. Wien, 1914. A 59932.
- Rechner Johann. Die Fleischversorgung Münchens. Schweitzer. München, 1914. — A 60217.
- Reichenbefähigung. Gemeinde Wien — Städtische —. Zeremoniell und Tarif für Aufbahrungen und Reichenbegängnisse. — A 59378.
- Einbede, Dr. Otto. Die Beschaffung der 2. Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. 3. Aufl. Schmitz und Olbers. Düsseldorf, 1914. — A 59340.
- Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx. Ausgabe 1913. Berl. des Wiener Magistrats. — C 59354.
- Pacher, Gustav v. Die neuen Wiener Stadtbahnlinien und der Geldmarkt. Rechner, 1914. — A 59905.
- Relation officielle des visites échangées entre le conseil municipal de Paris et les conseils communaux des Bruxelles, Anvers, Liège et Gand. (24 sept. — 2 oct. 1910). Imprimerie Nationale, Paris 1913. — C 59455.
- Rühl, Dr. Paul: Grundlagen des Rechnungswesens der Gemeinden. G. Fischer. Jena, 1914. — A 60139.
- Stein E.: Monographien deutscher Städte. VIII. u. IX. Bd. — B 57278.
- Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Stalling. Oldenburg, 1914. — B 60161.

#### C. Verwaltungsberichte, Statistif, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Bamberg: Verwaltungsbericht pro 1911 u. 1912. — St 30802.
- Bräun: Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik pro 1912. — St 30349.
- Bruxelles: Rapport presente au conseil communal en seance du 6 oct. 1913. — St 19489.
- Budapest: Statistisches-administratives Jahrbuch, XI. Jhrg. 1909/1912. — B 30360.
- Charlottenburg: Verwaltungsbericht 1910 u. 1911. — St 55348.
- Dresden: Verwaltungsbericht pro 1911 u. 1912. — St 17648.
- Essen: Essener Statistif. Hsg. vom städtischen Statistifischen Amt. 1. u. 2. Heft. A 59326.
- Freiburg: Beiträge zur Statistif der Stadt — i. Br. Nr. 5. — St 17811.
- Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1913. — St 31075.
- Verlage des Stadtrates der Stadt — an den Bürger-Ausschuß pro 1914. St 33118.

- Graz: Rechnungs-Abschlüsse pro 1913. — St 17811.  
 Heidelberg: Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 30975.  
 Jahrbuch: Statistisches — deutscher Städte. 20. Jahrg. 1914. — A 19064.  
 Karlsruhe: Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 17660.  
 Kassel: Statistische Jahresberichte. V. Jahrg. 1912. — St 55739.  
 Köln: Verwaltungsbericht pro 1913. — St 17656.  
 Königsberg: Statistisches Jahrbuch 1913. — A 54043.  
 Leiden: Verslag van den toestand der Gemeente — over het jaar 1913. — St 22265.  
 Leipzig: Verwaltungsbericht des Hochbauamtes pro 1911/13. — B 59463.  
 Lissa Viktor: Was jeder Wiener wissen soll. Statistische Angaben über den Haushalt der Gemeinde Wien. Heidrich, Wien. — A 59361.  
 Nürnberg: Statistisches Jahrbuch. V. Jahrg. 1913. — B. 55269.  
 Steyr: Rechnungs-Abschluß pro 1913. — St 22290.  
 Stuttgart: Voranschläge pro 1914. — St 22182.  
 Torino: Annuario del municipio di —. 1912—1913. — St. 48263.  
 — Atti del municipio di —. Annata 1912. — St 58648.  
 Trautenau: Verwaltungsbericht. XXX. Jahrg. 1913. — St 23140.  
 Wien: Statistische Daten. 30. Jahrg. — A 18854.  
 — Statistisches Jahrbuch pro 1912. — B 4635.  
 — Hauptrechnungs-Abschluß pro 1913. — St 19420.  
 — Hauptvoranschlag pro 1914/16. — St 19421.  
 Zürich: Geschäftsbericht pro 1913. — St 17951.  
 — Rechnungsüberzicht pro 1913. — St 17948.

**Anhang.**

Periodische Publikationen.

- Archiv des öffentlichen Rechts. II. u. III. Beihft. — A 18368.  
 Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit pro 1913. — B 4796.  
 Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1913. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. — A 40020.  
 Chronik: Volkswirtschaftliche —. Jahrg. 1913. — A 50348.  
 Compaß, finanzielles Jahrbuch, 1915. — A 54222.  
 Finanz-Archiv. 31. Jahrg. II. Bd. — A 1626.  
 Jahrbuch der österreichischen Volkswirte 1914. — A 57180.  
 Jahrbuch: Statistisches — für das Deutsche Reich. — 35. Jahrg. 1914. — A 7077.  
 Jahrbücher für Nationalökonomie. III. Folge, 47. Bd. — A 47504.  
 Kampf: Der —. Sozialdemokratische Monatschrift. VII. Bd. 1913/14. — B 51015.  
 Landwacht. Zeitschrift für ländliches Leben, Wohlfahrtspflege und Heimatschutz. Loibl u. Pabst, Wien. I. Jahrg. 1914/15. — B 59416.  
 Lenobels Adressbuch, VI. Bezirk. — B 59269.  
 Mitteilungen der Handelspolitischen Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 1913. — A 59453.  
 Normalienblätter des Magistrates 1913. — B 38507.  
 Praxis: Soziale —. XXIV. Jahrg. 1914/15. — B 26008.  
 Statistik: Österreichische —. N. F. 9. Bd. — C 2999.  
 Tätigkeitsbericht des Landeskulturrates für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Wien 1913. — A 59368.  
 Übersichten: Statistische —, betreffend den auswärtigen Handel der wichtigsten Staaten in den Jahren 1907 bis 1911. Hsg. v. handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, 1914. — B 59841.  
 — Statistische —, betreffend den auswärtigen Handel im Jahre 1914. Hsg. v. handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. — B 21721.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt. 1914.**

- Nr. 347.** Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer.\*  
**Nr. 348.** Verordnung des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, betreffend Geschäftsausweise auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.

\*) Ist in dieser Nummer vollständig abgedruckt.

**Nr. 349.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Dezember 1914, betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.

**Nr. 350.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Friedel in Schlesien und die dadurch bedingte Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Einkommensteuerschätzungsbezirke.

**Nr. 351.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Lettschen in Böhmen und die dadurch bedingte Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Einkommensteuerschätzungsbezirke.

**Nr. 352.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 22. Dezember 1914, betreffend die Übertragung der finanziellen Überwachung der Betriebskrankenkassen der Privateisenbahnen an die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen.

**Nr. 353.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. Dezember 1914, betreffend das Verbot des Schlachtens hochträgiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh.

**Nr. 354.** Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina auf Grund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlage von Stiftung-, Pupillar- und ähnliche Kapitalien.

**Nr. 355.** Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Dezember 1914, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

**Nr. 356.** Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 28. Dezember 1914 über den Beitritt Dänemarks zu dem Washingtoner Vertrag, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, und über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zu diesem Vertrag und zu dem Washingtoner Vertrag, betreffend die internationale Markenregistrierung.

**Nr. 357.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Dezember 1914 über die Durchführung der Geschäftsaufsicht.

**Nr. 358.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 29. Dezember 1914 über eine Verlängerung von Fristen zur Bornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen und über eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 359.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, betreffend die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VII.

**Nr. 360.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, betreffend die zweite Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed VIII für begünstigte Parteien. (Krankentaxentaxe.)

**Nr. 361.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Konzessionierung zweier mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Troppau vom Oberringe zum Kommunal-Friedhofe und vom Landeskrankenhauste zur Landesirrenanstalt.

**Nr. 362.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Dezember 1914 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

**Nr. 363.** Verordnung des Justizministers vom 25. Dezember 1914, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Brünn.

**Nr. 364.** Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1915.

**Nr. 365.** Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1914 zur Durchführung der Verordnung vom 26. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 299, über Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

### 1915.

**Nr. 1.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1914, betreffend die Änderung der Anleitung zur Prüfung des zur Herstellung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels zu verwendenden Benols.

**Nr. 2.** Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1914, betreffend Entschädigung von Mitgliedern der Einkommensteuer-Kommission für den Entgang an Arbeit und Erwerb.

**Nr. 3.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Jänner 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober und vom 30. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265, 288 und 329, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

**Nr. 4.** Verordnung des Justizministers vom 4. Jänner 1915 über die Befreiung ungarischer Staatsangehöriger von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und über die Gewährung des Armenrechtes an ungarische Staatsangehörige.

**Nr. 5.** Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 5. Jänner 1915, betreffend Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl.

**Nr. 6.** Übereinkommen vom 6. Mai 1914 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verlängerung des Schiedsvertrages vom 15. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 190 aus 1913.

**Nr. 7.** Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilungen, erlassen werden.

**Nr. 8.** Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1915 über die Anwendung des Handlungsgehilfengesetzes auf die bei Architekten zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellten Personen.

**Nr. 9.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1915, mit welcher im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, über die Kriegsteilungen getroffen werden.

**Nr. 10.** Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 12. Jänner 1915 zur Durchführung des Artikels XIV der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Kontursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

**Nr. 11.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

**Nr. 12.** Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium

für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauministerium vom 13. Jänner 1915, in Angelegenheit der teilweisen Abänderung der Verordnung vom 27. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fach-Abteilung der Böhmischen Technischen Hochschule in Prag.

**Nr. 13.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1915, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngemitteln.

**Nr. 14.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 20. Jänner 1915, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen unterjagt wird.

**Nr. 15.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird.

**Nr. 16.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Blei, dann Baumwollsamendöl.

### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

#### 1914.

**Nr. 133.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1914, Pr.-Z. 1636/16 M., betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich anlässlich der Einberufung jener in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbienste mit der Waffe, welche bis einschließlich 1913 bei der Stellung oder Überprüfung „waffenunfähig“ befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

**Nr. 134.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1914, Z. X-571/13, womit die zur Ministerial-Verordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau, erlassenen Kundmachungen des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. VI-4535/12, R.-G.-Bl. Nr. 241, und vom 20. Juli 1912, Z. X-9/12, R.-G.-Bl. Nr. 120, im § 3 richtiggestellt werden.

**Nr. 135.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. November 1914, Z. XI b-512/3, betreffend die der Gemeinde Melf im Gerichtsbezirke Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

**Nr. 136.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-770/2, betreffend die der Gemeinde Wehlensdorf im Gerichtsbezirke Kornneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Klein-Ebersdorf.

**Nr. 137.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-772/2, betreffend die der Gemeinde Mollzeig im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 138.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-774/2, betreffend die der Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.